

Arbeitsgemeinschaft für Gentechnik-frei erzeugte Lebensmittel

1070 Wien, Schottenfeldgasse 20, Tel: 01-90440-54, Fax: 01-90440-90

e-mail: info@gentechnikfrei.at, Internet: www.gentechnikfrei.at

ZVR-Zahl: 495767437



BMWFJ
Mag. Gabriel

Geschäftszahl: BMWFJ-91.100/0004-I/10/2009

Begutachtung / Stellungnahme zum Entwurf des Gütezeichengesetzes

Wien, 20. Nov. 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die ARGE Gentechnik-frei ist eine unabhängige Plattform, getragen von namhaften Unternehmen und Organisationen aus den Bereichen: Lebensmittelhandel, Lebensmittelherstellung und –verarbeitung, Futtermittelherstellung, Bauernvertretungen, Konsumentenschutz, Umweltschutz und Wissenschaft. Die ARGE Gentechnik-frei vergibt seit nunmehr 13 Jahren das Kontrollzeichen „Gentechnik-frei erzeugt“ – dieses basiert auf einer umfassenden und mehrfach abgesicherten Systematik aus Vergaberichtlinien und Kontrolle durch externe, zertifizierte Kontrollstellen.

Zum vorliegenden Entwurf des BMWFJ für ein neues Gütezeichengesetz möchten wir im Namen der ARGE Gentechnik.frei die folgende

STELLUNGNAHME

abgeben.

1) Bezug zur Qualitätskennzeichnung von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen fehlt

Der vorliegende Vorschlag enthält keinerlei Vorgaben bzw. Regelungen für die Qualitätskennzeichnung von Lebensmitteln. Diese muss unseres Erachtens aufgrund der komplexen und sensiblen Produktionsbedingungen von Lebensmitteln bzw. aufgrund der Notwendigkeit von Transparenz und Rückverfolgbarkeit in der Lebensmittelproduktion **unbedingt in einem Gütezeichengesetz geregelt sein**. Ohne klare, transparente und nachvollziehbare Regelungen für die Qualitätskennzeichnung von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen bleibt der vorliegende Entwurf lückenhaft und unvollständig. Wir regen daher mit aller Deutlichkeit an, auch die Frage der Qualitätskennzeichnung von Lebensmitteln (Rahmenbedingungen für Gütezeichen, transparente und unmissverständliche Regelungen für die Berechtigung zur Vergabe eines Gütezeichens) eindeutig zu regeln.

2) Zuständigkeit für Qualitätskennzeichnung von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist unklar

Im Augenblick ist die Zuständigkeit für die Qualitätskennzeichnung von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen völlig unklar. Insbesondere ist unklar, nach welchen Kriterien und durch welches Entscheidungsgremium definiert wird, welche Qualitätsauszeichnung den Status eines Gütezeichens hat und welche nicht. In diesem Punkt gab es bereits im bisherigen Gütezeichengesetz keine klare, transparente und nachvollziehbare Regelung; ein neues Gütezeichengesetz müsste diesen Bereich jedenfalls zufrieden-

stellend und nachvollziehbar abdecken – mit klaren Festlegungen der Entscheidungskompetenzen in den wesentlichen Fragen:

- Mindeststandards und –anforderungen für ein Gütezeichen
- Entscheidung über Zuerkennung des Gütezeichenstatus
- Mindeststandards und –anforderungen für Kontrolle und Qualitätssicherung

3) Notwendige Vorgaben für Gütezeichen im Lebensmittelbereich, die im neuen Gütezeichengesetz geregelt sein müssen

Aus unserer Sicht sind die folgenden Vorgaben zur Regelung des Gütezeichenstatus im Bereich von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen unbedingt erforderlich und sollten damit essenzieller Teil eines zukünftigen Gütezeichengesetzes sein:

- Berechtigung:
Die Berechtigung eines Verbandes, als „Gütezeichenverband“ ein Gütezeichen zu vergeben, muss für Lebensmittel adäquat geregelt werden. Hier braucht es einerseits klare und transparente Kriterien, andererseits ein vergebendes Gremium / Institution, das auch tatsächlich in Fragen der Lebensmittelkennzeichnung und -qualität kompetent und zuständig ist. Die Berechtigung kann bei Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht, wie im Entwurf skizziert, allein durch das BMWFJ erfolgen.
- Mindeststandards und –anforderungen für ein Gütezeichen:
Angesichts der Sensibilität und Komplexität des Lebensmittelbereichs müssen die Anforderungen in diesem Bereich detaillierter geregelt sein als in anderen Bereichen. Als Mindestanforderung müsste aus unserer Sicht geregelt sein:
 - Detaillierte Satzung (ähnlich wie in § 6.(1) festgehalten)
 - Verpflichtende Kontrolle durch externe, zertifizierte bzw. akkreditierte Kontrollstellen (ähnlich der Regelung in der Codex-Richtlinie Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung)
- Vorsorge zur Verhinderung eines „Wildwuchses“ an Gütezeichen:
Speziell im Bereich Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse muss ein zukünftiges Gütezeichengesetz auch Vorkehrungen treffen, dass ein Wildwuchs an Gütezeichen und damit eine Desorientierung der Konsumenten verhindert werden kann. Die aus unserer Sicht – dokumentiert durch das nachgewiesene Konsumenteninteresse – zentralen Bereiche, in denen Gütezeichen eine wichtige Rolle für die Information und Sicherheit der Konsumenten spielen:
 - Österreichische Herkunft
 - Besondere Qualitätsanforderungen wie biologisch, gentechnik-frei und aus artgerechter Tierhaltung
 - Besondere Sicherheit durch externe Kontrollen

Ohne eine klare Regelung dieser Punkte bleibt das Gütezeichengesetz Stückwerk.

Arbeitsgemeinschaft für Gentechnik-frei erzeugte Lebensmittel

1070 Wien, Schottenfeldgasse 20, Tel: 01-90440-54, Fax: 01-90440-90

e-mail: info@gentechnikfrei.at, Internet: www.gentechnikfrei.at

ZVR-Zahl: 495767437



Wir ersuchen, das neue Gütezeichengesetz mit den oben angeführten Punkten zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Stellungnahme im neuen Gütezeichengesetz und ersuchen Sie um eine weitere Einbindung in den Begutachtungsprozess.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Schörpf
Obmann
ARGE Gentechnik-frei

Florian Faber
Geschäftsführer
ARGE Gentechnik-frei